

# Durchführungsrichtlinie

Kostenersatz für den Transport von Kindern  
mit Beeinträchtigungen

## Geltungsbereich:

Heilpädagogische Kindergarten- und Hortgruppen  
sowie Integrationsgruppen in Regelhorten  
laut Oö. KBBG (Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz)

Bildungsdirektion OÖ.  
Referat Präs3c  
Assistenzen  
4040 Linz, Sonnensteinstraße 20

Linz, im Jänner 2026

## Inhalt

|                                                  |          |
|--------------------------------------------------|----------|
| 1. Rechtsgrundlage .....                         | 3        |
| 2. Geltungsbereich .....                         | 3        |
| 3. Allgemeine Voraussetzungen .....              | 3        |
| 4. Organisation .....                            | 3        |
| 5. Routenplanung .....                           | 4        |
| 6. Begleitperson .....                           | 4        |
| 7. Übergabe Kinder .....                         | 4        |
| 8. Einverständnis Eltern .....                   | 4        |
| 9. Versicherung .....                            | 4        |
| 10. Transportvertrag .....                       | 5        |
| 11. Gewährung Kostenersatz für Unternehmen ..... | 5        |
| 12. Ermittlung Kostenersatz .....                | 5        |
| 13. Kraftfahrrechtliche Bestimmungen .....       | 6        |
| <u>14. Prüf- und Einsichtsrechte .....</u>       | <u>6</u> |

## 1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Kostenersatz, der in dieser Durchführungsrichtlinie angeführten Transporte, bildet das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG).

## 2. Geltungsbereich

Transporte von Kindern mit Beeinträchtigungen werden laut § 33 Abs. 3 Oö. KBBG in folgende Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert:

- a) heilpädagogische Kindergarten- und Hortgruppen
- b) Integrationsgruppen in Regelhorten
- c) Zu 100% finanzierte Integrationsgruppen in Kindergärten heilpädagogischer Einrichtungen.

Diese Transporte werden nicht gefördert:

- a) Transporte von Kindern mit Beeinträchtigungen, die eine Integrationsgruppe in einem Regelkindergarten besuchen. Diese Transporte fallen unter die Kindergartentransporte der Gemeinden.
- b) Transporte von Kindern mit Beeinträchtigungen, für die eine interne Unterbringung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz durchgehend zur Verfügung steht.
- c) Transporte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

## 3. Allgemeine Voraussetzungen für Kostenersatz

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung des Kostenersatzes sind:

- a) es handelt sich um ein Kind mit Beeinträchtigung gemäß Oö. KBBG
- b) das Kind mit Beeinträchtigung wurde entsprechend dem Oö. KBBG in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen.
- c) Verwendung des RKS-Routenkontrollsystems
- d) Einhaltung der Bestimmungen der Durchführungsrichtlinie idgF.

## 4. Organisation der Transporte

Die Transporte können von Gemeinden oder den Rechtsträgern heilpädagogischer Gruppen organisiert oder von Einzelpersonen durchgeführt werden und haben regelmäßig und im Einklang mit Beginn und Ende des täglichen Betriebes der Betreuungseinrichtung zu erfolgen. Besteht die Möglichkeit der Benützung mehrerer zulässiger Transportmittel, wird der Kostenersatz nur für jenes gewährt, das mit Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Kinder am wirtschaftlichsten ist.

## 5. Routenplanung

Für den Transport ist der kürzeste zumutbare Weg zwischen Wohnort und Einrichtung zu wählen. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftlichste Form der Durchführung im Zuge der Routenplanung zu achten. Der Kostenersatz wird nur für jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Tag gewährt.

## 6. Begleitperson

- a) Bei Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens (Formular „Notwendigkeit einer Begleitperson“ – abrufbar: <https://www.assistenz.ooe.gv.at/>) über die notwendige Begleitung transportierter Kinder ist eine Begleitperson einzusetzen.
- b) Für Begleitpersonen wird im Kalenderjahr 2026 ein Kostenersatz in Höhe von 26,990 Euro/Stunde exkl. USt. und anteiliges Kilometergeld gewährt. Dieser Stundensatz wird entsprechend dem Beschluss der Tarifkommission OÖ. jährlich mit 1. Jänner des jeweiligen Jahres angepasst. Der Kostenersatz für die Begleitperson ist vom Unternehmensstandort aus zu berechnen.
- c) Der beauftragte Unternehmer hat die Aufsicht und damit auch die Verantwortung für die beförderten Kinder vom Einsteigen in den Bus bis zum Aussteigen auf dem Areal der Betreuungseinrichtung.
- d) Voraussetzung für die Gewährung des Kostenersatzes betreffend einer Begleitperson ist die Vorlage des ausgefüllten Formulares „Notwendigkeit einer Begleitperson“ bei der Bildungsdirektion OÖ., Referat Präs3c, Assistenz, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, email: [assistenz.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:assistenz.post@bildung-ooe.gv.at), bis spätestens 30. April eines Arbeitsjahres.

## 7. Übergabe Kinder

Der Unternehmer (Fahrer/Begleitperson) ist verpflichtet die Kinder im Verfügungsbereich der Einrichtung (Areal) zu übergeben. Er ist jedoch nicht verpflichtet die Kinder an einem bestimmten Ort an das Personal der Einrichtung zu übergeben. Die konkrete Übergabe der Kinder ist im Transportvertrag zwischen Auftraggeber (Einrichtung/Gemeinde) und Auftragnehmer (Busunternehmer) zu vereinbaren.

## 8. Einverständnis Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) müssen sich schriftlich mit dem Transport des Kindes einverstanden erklären und sich verpflichten das Kind an den Lenker bzw. die Begleitperson im Transportmittel zu übergeben, sofern der Transport des Kindes nicht durch die Eltern oder eine von diesen beauftragte Person erfolgt.

## 9. Versicherung

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Kinder in Form einer Unfallversicherung ist zu sorgen.

## 10. Transportvertrag

- a) Die Gemeinden und/oder Betreuungseinrichtungen haben mit dem beauftragten Unternehmen einen Transportvertrag abzuschließen.
- b) Die unter der Homepage: [assistenz.ooe.gv.at](http://assistenz.ooe.gv.at) (HP-Transporte/Wissenswertes/Formulare) abrufbaren Transportverträge sind Muster und stellen lediglich Mindestvorgaben der Bildungsdirektion OÖ dar. Die konkrete Ausgestaltung der Transportverträge, also Ergänzungen und Präzisierungen, obliegt den Vertragsparteien. Wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die von der Bildungsdirektion OÖ im Muster dargelegten Vorgaben einbezogen werden.

## 11. Gewährung und Auszahlung des Kostenersatzes an beauftragte Unternehmen

Für den Kostenersatz im jeweiligen Arbeitsjahr (Kindergarten-/Hortjahr) hat der beauftragte Transportunternehmer bei der Bildungsdirektion OÖ, Referat Prä3c, Assistenz, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Verwendung des RKS-Routenkontrollsysteams
- b) Übermittlung einer Kinderliste und Personeneingabe im RKS bis 31. Oktober eines Arbeitsjahres. Änderungen im laufenden Arbeitsjahr sind bekanntzugeben.
- c) Aktuelle Wageneinsatzpläne im RKS
- d) Monatliche Abrechnungen im RKS
- e) Übermittlung der ausgefüllten und unterfertigten Transportverträge bis 31. Oktober eines Arbeitsjahres.

## 12. Ermittlung Kostenersatz

- a) Der Kostenersatz wird wie folgt ermittelt:
  - KM Berechnung = PLAN-Abrechnung (ab 1. Jänner 2024)
  - Begleitstunden Berechnung = PLAN-Abrechnung
- b) Der Unternehmer stellt auf Basis seines Wageneinsatzplanes eine Monatsabrechnung im RKS an die Bildungsdirektion OÖ.
- c) Der Kilometerpreis richtet sich nach der Größe des für den Kindertransport notwendigen Kraftfahrzeuges.
- d) Die Festlegung der Tarife erfolgt lt. der in der Tarifkommission OÖ. festgelegten Tarife für: „Kindertagentransporte in Gemeinden, Heilpädagogische Transporte und die Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigungen nach dem OÖ. Chancengleichheitsgesetz“ lt. gültiger Tarifliste für 2025/26.
- e) Diese Tarifliste wird jährlich zum 1. Jänner indexiert.
- f) Sofern zur sicheren Durchführung der Beförderung der Einsatz von Allradfahrzeugen notwendig ist bzw. der Transport mit einem rollstuhlgerechten Fahrzeug durchgeführt werden muss, wird ein Zuschlag gemäß Vereinbarung im Rahmen der Tarifkommission OÖ. mit der Standesvertretung der WKOÖ gewährt. Gleiches gilt für den innerstädtischen Verkehr.
- g) Detailauskünfte dazu erteilt die Bildungsdirektion OÖ, Referat Prä3c, Assistenz (assistenz.post@bildung-ooe.gv.at)
- h) Wird der Transport der Kinder nicht durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt, so gebürt ein Kostenersatz in der Höhe der Hälfte des amtlichen Kilometergeldes.
- i) Die Abrechnung von Mischtransporten (z.B. Kostenträger Finanzamt, Land OÖ. – Abteilung Soziales und Bildungsdirektion OÖ.) erfolgt nicht im RKS-Routenkontrollsysteem.

### 13. Kraftfahrrechtliche Bestimmungen

- a) Für den Einsatz der Fahrzeige sind die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- b) Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet und entsprechend eingeschultes Personal eingesetzt werden, das die dafür vorgeschriebene Lenkerberechtigungen besitzt (Lenkerberechtigung für Schülertransporte).

### 14. Prüf- und Einsichtsrechte

- a) Die Bildungsdirektion OÖ ist berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistung durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Einsichtnahme in die Dokumentation) zu prüfen, insbesondere bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte (z.B. Beschwerden) dafür, dass das beauftragte Unternehmen die vereinbarte Leistung nicht entsprechend den Transportrichtlinien bzw. dem Transportvertrag vorgesehenen Qualität erbracht wird.
- b) Die Bildungsdirektion OÖ ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Prüfung des Jahresabschlusses) die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen zu prüfen, insbesondere dann, wenn aus Sicht des Landes OÖ begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass das beauftragte Unternehmen die Anforderungen einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt.
- c) Das beauftragte Unternehmen verpflichtet sich, Organen der Bildungsdirektion OÖ oder von diesen beauftragten Organen jederzeit die Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen, des Jahresabschlusses sowie der Dokumentation durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen sowie die Besichtigung der Leistungserbringung zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) Auf Verlangen der Bildungsdirektion OÖ sind insbesondere nachfolgende Dokumente vorzulegen:
  - Transportverträge
  - Einverständniserklärung der Eltern für Transporte
  - Ärztliche Bestätigung über Notwendigkeit einer Begleitperson
  - Lenkerberechtigung für Schülertransporte der Fahrer
  - Kraftfahrrechtliche Genehmigungen der eingesetzten Fahrzeuge